

RS Vwgh 1990/6/18 90/10/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

Rechtssatz

Die Anführung des Nettoeinkommens eines Besch, der verheiratet ist und 2 Kinder hat, in der Höhe von S 14.116,- inklusive Familienbeihilfe, läßt ohne weiteres das Einkommen ohne Familienbeihilfe erkennen.

Schlagworte

Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990100004.X07

Im RIS seit

18.06.1990

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at